

Abfallentsorgung – Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen

Strukturinformationen	
Bezeichnung des Verfahrens	Abfallentsorgung – Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler
Grundinformationen zum Verfahren	<p>Wer gewerbsmäßig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden will, muss die beabsichtigte Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.</p> <p>Wer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, z. B. Handwerksbetriebe) als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten will, muss die beabsichtigte Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.</p>
zuständige Stelle für das Verfahren	<p>Zuständig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Untere Umweltschutzbehörde (jeweilige/r Stadt bzw. Kreis) in deren Bezirk Sie Ihren Hauptsitz haben, oder die <p>Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster Tel.: ++49 251 411-0 E-Mail: poststelle@brms.nrw.de</p> <p>sofern diese nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für Ihren Betrieb zuständig ist, z.B. wenn Sie an Ihrem Hauptsitz im Regierungsbezirk eine Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betreiben oder Ihr Betrieb seinen Sitz im Ausland hat.</p>
vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzl. Vorgaben)	Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde, Versicherungen
erforderliche Unterlagen	Bitte kontaktieren Sie die Ansprechpartner auf der Seite http://www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/abfall/anzeige_erlaubnis/index.html

anfallende Gebühren	50 EURO bis 500 EURO; mittlerer Bearbeitungsaufwand 275 EURO
Bearbeitungsdauer/Fristenregelungen	bis 3 Monate nach Vorlage vollständiger Unterlagen; danach Genehmigungsfiktion
weitere Hinweise	
weiterführende Informationen	<p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) • Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) • Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) <p>Formulare</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektronisches Verfahren • Papierverfahren

Weitere Information, Downloads und Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Internetseite „Anzeige oder Erlaubnis nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz“:
http://www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/abfall/anzeige_erlaubnis/index.html